

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates mit Übergangsmaßnahmen für die Einführung des Euro in der Gemeinsamen Agrarpolitik

KOM(98) 367 endg.; Ratsdok. 9597/98

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 24. Juni 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 12. Juni 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Agromonetäre Fragen" beraten.

Das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Währungsausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 547/92 = AE-Nr. 922165,  
AE-Nr. 970832 und  
Drucksache 862/96 = AE-Nr. 963650.

## BEGRÜNDUNG

### A. DIE AGROMONETÄREN REGELUNGEN - ALLGEMEINES

#### 1. DIE WÄHRUNGSPOLITISCHEN BESONDERHEITEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK

In allen Sektoren der Wirtschaft wirken sich Währungsänderungen auf den Inlandsmarkt aus, wobei die Auswirkungen vom Umfang des Außenhandels abhängen und abhängig vom Umfang der Bestände zeitlich früher oder später eintreten.

In der Landwirtschaft gab es neben diesen handelsbedingten Auswirkungen seit nahezu 30 Jahren, d.h. seit dem Ende des Systems von Bretton Woods mit seinen stabilen Wechselkursen, noch besondere Währungsschwierigkeiten.

Diese Schwierigkeiten haben ihren Grund darin, daß die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) eine gemeinsame Preispolitik beinhaltet, die gemäß Artikel 40 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union "auf gemeinsamen Grundsätzen und einheitlichen Berechnungsmethoden beruht". Die landwirtschaftlichen Preise und Beträge werden daher in einer gemeinsamen Rechnungseinheit festgesetzt, seit 1979 ist dies die Ecu. Diese sogenannten institutionellen Preise und Beträge müssen dann in Landeswährung umgerechnet werden, mindestens, um an die Endbegünstigten gezahlt werden zu können.

Bei Währungsänderungen verändert sich der Wert der in Ecu festgesetzten Preise und Beträge in Landeswährung sofort und um den gleichen Prozentsatz wie die Umrechnungskurse. Auf nationaler Ebene wirken sich diese Änderungen mehr oder weniger unmittelbar auf die Agrarpreise und die landwirtschaftlichen Einkommen aus, wobei vor allem die Beziehung zu den in Ecu festgesetzten Preisen und Beträgen eine Rolle spielt.

Bei einer Währungsaufwertung verringert sich der Umrechnungskurs des Ecu, und damit auch die Preise und Beträge in Landeswährung; die Folge ist in der Regel, daß auch die landwirtschaftlichen Einkommen in dem betreffenden Mitgliedstaat in Landeswährung sinken, während die allgemeine Inflation der Verbraucherpreise häufig andauert. Im Falle einer Währungsabwertung steigen die Kurse, Preise, Beträge und Einkommen in Landeswährung, und zwar in der Regel schneller und häufig überproportional zur Inflation.

## 2. ENTWICKLUNG DER AGROMONETÄREN AUSWIRKUNGEN

Vor der Reform der GAP im Jahr 1992 leiteten sich die Marktpreise in vielen Fällen aus den institutionellen Preisen und Beträgen ab, und zwar im Durchschnitt bei fast der Hälfte der landwirtschaftlichen Erzeugung. In bestimmten sensiblen Sektoren, speziell bei Getreide, Zucker, Rindfleisch und Milcherzeugnissen, haben sich die Marktpreise praktisch genauso entwickelt wie die in Landeswährung umgerechneten institutionellen Preise. Die direkten Erzeugerbeihilfen spielten keine sehr große Rolle, waren allerdings auf einige wenige Sektoren, etwa Olivenöl, konzentriert.

Nach der Reform der GAP im Jahr 1992 blieb der Anteil der Gesamterzeugung, der von Währungsänderungen beeinflußt werden konnte, mit rund 50 % zwar stabil, die agrarspezifischen Währungsauswirkungen haben sich aber verändert. Einerseits sind die Auswirkungen der Umrechnungskurse auf die Marktpreise abhängig von der Marktlage und dem Umfang der Währungsänderungen nunmehr sehr viel nuancierter. Während relativ langer Zeiträume lagen nämlich die Marktpreise für die Erzeugnisse mehrerer sensibler Sektoren deutlich über den Interventionspreisen, und unter diesen Bedingungen werden die Marktpreise von geringfügigen Änderungen der Umrechnungskurse nicht beeinflußt. Andererseits haben die direkten Erzeugerbeihilfen in vielen Sektoren stark an Bedeutung zugenommen und machen jetzt einen erheblichen Prozentsatz der landwirtschaftlichen Einkommen aus.

Somit sind aufgrund der Entwicklung der GAP die agromonetären Auswirkungen auf die Marktpreise und die landwirtschaftlichen Einkommen weniger automatisch und damit auch insgesamt weniger deutlich als früher. Sind allerdings die Marktpreise niedrig und hängen sie direkt von den institutionellen Preisen ab, so können die agromonetären Auswirkungen in dem betreffenden Sektor beträchtlich sein. In jedem Fall aber gibt es auch weiterhin agromonetäre Auswirkungen, mindestens bei den direkten Erzeugerbeihilfen.

### 3. DIE AGROMONETÄREN REGELUNGEN

Um die Währungsprobleme im Landwirtschaftssektor in den Griff zu bekommen, hat man über die Jahre mehrere agromonetäre Regelungen konzipiert. Der Leitgedanke bei allen Regelungen war, daß die Währungsentwicklungen in der Landwirtschaft nur mit Verzögerung berücksichtigt werden sollten. Auf diese Weise lassen sich konjunkturelle Schwankungen vermeiden, und die Produktionskosten haben Zeit, sich an dauerhaftere Währungsentwicklungen anzupassen. Neben diesem Grundsatz der verzögerten Berücksichtigung der Währungsentwicklungen gibt es noch bestimmte Zwänge, die mit der Notwendigkeit zusammenhängen, agromonetäre Verzerrungen der Handelsströme, agromonetäre Einkommensverluste und agromonetäre Kosten für den Haushalt der Europäischen Gemeinschaft zu vermeiden.

Bis 1992 basierte das System der Währungsausgleichsbeträge auf landwirtschaftlichen Umrechnungskursen, die für lange Zeiträume, d.h. in der Regel für ein Jahr, festgesetzt wurden. Beim Handel mit sensiblen Erzeugnissen wurden auf Basis der sog. Währungsabweichung (d.h. des Abstandes) zwischen dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs und dem Geldmarktkurs einer Währung sog. Währungsausgleichsbeträge gewährt bzw. erhoben.

Seit 1993 und der Vollendung des Binnenmarkts gibt es keine Möglichkeit mehr, Erzeugnisse im innergemeinschaftlichen Handel zu kontrollieren. Seither folgen die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse innerhalb bestimmter Margen dem Ecu-Tageskurs. Bei einer Aufwertung erfolgen die Anpassungen später und sind die zulässigen Abweichungen (Abstände) größer als bei einer Abwertung. Führt die Aufwertung zu einer spürbaren Verringerung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses und damit zu einem spürbaren Rückgang der Preise und Beträge in Landeswährung, können für einen befristeten Zeitraum Beihilfen zum Ausgleich der dadurch entstehenden Einkommensverluste gewährt werden.

Sinn und Nutzen der agromonetären Regelungen werden unterschiedlich beurteilt. Zwar konnte die GAP damit dem Grundsatz gemeinsamer Preise und Beträge treu bleiben und gleichzeitig die Handelsverzerrungen und Einkommensverluste in Grenzen halten, die sich anderenfalls aus den Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisationen und der Entwicklung der Devisenkurse ergeben hätten. Auf der anderen Seite aber waren alle agromonetären Regelungen nicht nur mit hohen Kosten für den Gemeinschaftshaushalt verbunden, sondern haben auch immer kompliziertere Bestimmungen hervorgebracht.

Mit dem Mechanismus des grünen Ecu, der 1984 eingeführt und 1995 abgeschafft wurde, hat man bei Aufwertungen die Preise und Beträge in Ecu so angehoben, daß die Verringerung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in bestimmten Währungen neutralisiert wurde. Die Folge waren Kosten von jährlich 8 000 Mio. Ecu für den EAGFL, die auf die eine oder andere Weise die finanzielle Altlast der vor 1995 aufgetretenen agromonetären Probleme darstellen.

Die derzeitige agromonetäre Regelung verursacht zusätzliche Kosten in Höhe von 1 000 bis 1 500 Mio. Ecu jährlich, hauptsächlich wegen der zulässigen Währungsabstände, die dem Fortbestehen von über den Marktkursen liegenden landwirtschaftlichen Umrechnungskursen förderlich sind. Eine Besonderheit dieser Regelung ist, daß die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die meisten direkten Erzeugerbeihilfen bis zum 1. Januar 1999 eingefroren wurden.

Die derzeitige Regelung sieht außerdem den Ausgleich von Einkommensverlusten vor, die durch spürbare Aufwertungen verursacht werden. Die auch nur annähernde Beurteilung des tatsächlichen Einkommensverlustes ist aber sehr problematisch, weil die Ausgleichsbeihilfen zu einer Zeit gezahlt werden müssen, zu der die tatsächlichen Verluste noch gar nicht korrekt festgestellt und analysiert werden können. Schließlich wurde auch die derzeitige Regelung durch zahlreiche technische Vorschriften, die ein sehr instabiles Gleichgewicht schaffen, zunehmend kompliziert.

#### 4. DER LANDWIRTSCHAFTLICHE KONTEXT BEI EINFÜHRUNG DES EURO

Mit der Einführung des Euro am 1. Januar 1999 würde die gesamte agromonetäre Problematik mit einem Schlag verschwinden, wenn alle Mitgliedstaaten den Euro einführen würden. Für die teilnehmenden Mitgliedstaaten brauchen die gemeinsamen Preise und Beträge nicht mehr umgerechnet werden, um sie an die Endbegünstigten zahlen zu können. Die Gefahr agromonetär bedingter Handelsverzerrungen zwischen diesen Mitgliedstaaten entfällt damit ebenso wie die durch die Umrechnung der gemeinsamen Preise und Beträge in die Währung des betreffenden Landes verursachten Veränderungen der landwirtschaftlichen Einkommen. Infolgedessen können auch die Maßnahmen und Mechanismen aufgehoben werden, die zur Abfederung und zum Ausgleich dieser Risiken eingeführt wurden, was eine erhebliche Entlastung des EU-Haushalts mit sich bringen wird. Für die übrigen Mitgliedstaaten müssen allerdings die im Rahmen der GAP in Euro festgesetzten Preise und Beträge auch noch nach dem 1. Januar 1999 in Landeswährung umgerechnet werden, um diese Mittel in dem betreffenden Mitgliedstaat verwenden zu können.

In Anbetracht der Ziele und Orientierungen der im Vertrag über die Europäische Union vorgesehenen Wirtschafts- und Währungspolitik soll der Euro vorrangig die Preisstabilität gewährleisten und ist daher als starke Währung anzusehen. Die Landeswährungen der Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1999 oder auf Dauer nicht zur Euro-Zone gehören, können jedoch auch weiterhin in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen gegenüber dem Euro auf- oder abwerten. Die Währungsbewegungen könnten unter Umständen sogar noch heftiger sein als gegenüber dem Ecu, weil der Euro, anders als der Ecu, kein Währungskorb ist, in dem sich die Schwankungen der darin enthaltenen Währung bis zu einem gewissen Grad gegenseitig neutralisieren.

Somit müssen, solange es in der GAP Preise und Beträge gibt, die in Euro festgesetzt aber in Landeswährung umgerechnet werden und der Euro für die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten die gemeinsamen Rechnungseinheit ersetzt, die Mechanismen zur Behandlung der agromonetären Auswirkungen beibehalten werden. Diese Auswirkungen werden in den Mitgliedstaaten auftreten, die am 1. Januar 1999 oder auf Dauer nicht zur Euro-Zone gehören, im Handel zwischen diesen Mitgliedstaaten und im Handel zwischen nicht teilnehmenden und teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Die Bedeutung dieser Auswirkungen dürfte sich jedoch gegenüber der Vergangenheit verändern und weiter abschwächen. Einerseits werden Zahl und wirtschaftliche Bedeutung der Landeswährungen, die Währungsschwierigkeiten verursachen können, insgesamt deutlich zurückgehen. Andererseits werden sich dank der Neuausrichtung der GAP die agromonetären Auswirkungen im Zusammenhang mit den Marktpreisen weiter deutlich verringern, bzw. es wird weniger Fälle geben, in denen agromonetäre Auswirkungen auftreten, während andererseits die agromonetäre Bedeutung der direkten Erzeugerbeihilfen zunehmen wird.

## 5. ÜBERGANGSMASSNAHMEN

Die Einführung des Euro erfolgt während einer Übergangszeit, die am 1. Januar 2002 endet. Während dieser Übergangszeit gelten die auf die früheren Landeswährungen lautenden Zahlungen als in einer Untereinheit des Euro ausgeführt, wobei diese nationalen Untereinheiten die gleiche Bezeichnung wie die früheren Landeswährungen tragen.

Der Übergang von der derzeitigen agromonetären Regelung auf die nach dem 1. Januar 1999 geltende Regelung, d.h. die direkte Verwendung des Euro in bestimmten Mitgliedstaaten und die Anwendung neuer Regeln für die Umrechnung des Euro in die Währungen der anderen (nicht teilnehmenden) Mitgliedstaaten, wird ohne Übergangsmaßnahmen nicht möglich sein.

Vor allem muß in den teilnehmenden Mitgliedstaaten die Fortgeltung der vor dem 1. Januar 1999 in Landeswährung erworbenen Rechte gewährleistet sein. Können diese Rechte erst nach dem 1. Januar 1999 geltend gemacht werden, so erfolgt die Zahlung in nationalen Währungseinheiten oder in Euro, wobei die durch den Umrechnungskurs des Euro definierte Parität zugrunde zu legen ist. Dies bedeutet insbesondere, daß die in ECU festgesetzten Preise und Beträge, bei denen der maßgebliche Tatbestand für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs vor dem 1. Januar 1999 eintritt, die Zahlung aber erst nach diesem Datum erfolgt, in der ursprünglich in Landeswährung vereinbarten Höhe gezahlt werden.

Infolgedessen werden auch nach dem 1. Januar 1999 bestimmte im Rahmen der GAP an die Endbegünstigten gezahlten Preise und Beträge noch während einiger Monate wie schon seit mehr als 30 Jahren Werten in einer gemeinsamen Rechnungseinheit entsprechen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich hoch sind.

Diese Situation wird sich mit der Zeit immer mehr verwischen und schließlich ganz verschwinden. Ein Blick auf die bestehenden maßgeblichen Tatbeständen zeigt, daß über 80 % ihrer Auswirkungen auf die Ausgaben des EAGFL für die betreffenden Mitgliedstaaten nach einem Jahr verschwunden sein werden. So dürfte es am Ende der Übergangszeit für die Einführung des Euro, d.h. am 1. Januar 2002, abgesehen von verhältnismäßig seltenen Fällen, wenn Restzahlungen erst sehr spät erfolgen, beispielsweise bei strukturpolitischen Maßnahmen, die sich über mehrere (oft fünf) Jahre erstrecken, keine Unterschiede in Euro mehr geben.

Andererseits wird es für alle Mitgliedstaaten einen Abstand zwischen dem zum 31. Dezember 1998 geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskursen einerseits und dem Umrechnungskurs des Euro bzw. den im Rahmen einer neuen agromonetären Regelung am 1. Januar 1999 geltenden Kursen andererseits geben.

Dabei wird es für ein und dieselbe Währung mehrere Abstände geben, was auf die Auswirkungen der maßgeblichen Tatbestände und auf die Tatsache zurückzuführen ist, daß die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die meisten direkten Erzeugerbeihilfen eingefroren wurden. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der derzeitigen agromonetären Regelung werden die neuen Kurse in der Regel niedriger sein als die zuvor geltenden. Somit wird der Abbau der Währungsabstände in vielen Fällen zu einem Rückgang der im Rahmen der GAP festgesetzten Preise und Beträge in Landeswährung führen.

Wie sich der Abbau der Währungsabstände auf die Märkte und die landwirtschaftlichen Einkommen auswirken wird, hängt, wie weiter oben gesagt, von der Art der betreffenden Beträge ab. Deshalb muß Kohärenz zwischen den Maßnahmen bestehen, die für die Lösung des Problems der Umstellung auf den Euro getroffen werden, und den längerfristigen Maßnahmen, mit denen die durch das Fortbestehen von Landeswährungen verursachten agromonetären Schwierigkeiten gelöst werden sollen.

## **B. Vorgeschlagene Maßnahmen**

Die agromonetäre Regelung des Rates besteht im wesentlichen aus der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse und der Verordnung (EG) Nr. 724/97 vom 22. April 1997 zur Festlegung der Maßnahmen und Ausgleichsbeihilfen bei spürbaren, sich auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirkenden Aufwertungen.

Es wird vorgeschlagen, diese beiden Verordnungen aufzuheben und sie durch eine einzige Verordnung über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro zu ersetzen.

Daneben ist eine zweite Verordnung notwendig, um den Übergang von der derzeitigen auf die neue Regelung zu ermöglichen.

Diese neue Regelung muß natürlich gegebenenfalls bei der nächsten Erweiterung angepaßt werden, allerdings muß dafür erst klar sein, wie eine solche Beitrittsregelung aussehen wird.

Auf kürzere Sicht müssen die Ergebnisse der Erörterungen über die Agenda 2000 berücksichtigt werden.

Beide Verordnungsvorschläge stützen sich auf den Grundsatz, daß am 1. Januar 1999 ein Euro den Wert eines Ecu haben wird und auf die Feststellung der aktuellen Situation der Kurse der verschiedenen Währungen bezogen auf ihre angekündigte bilaterale Parität einerseits und bezogen auf ihren aktuellen landwirtschaftlichen Umrechnungskurs andererseits.

Diese Situation ist charakterisiert durch geringe Währungsabstände, was es ermöglicht, eine der Währungsrealität sehr viel nähere agromonetäre Regelung einzuführen.

Der Hauptgrund für die frühere Regelung, nämlich im Rahmen der GAP in einem gelegentlich sehr bewegten Währungskontext eine gewisse Stabilität zu gewährleisten, hat nicht mehr den selben Wert wie früher. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß die agromonetäre Regelung zu recht häufigen Änderungen des Umrechnungskurses geführt hat, ohne daß sich daraus praktische Schwierigkeiten ergeben hätten. Daher ist nicht auszuschließen, daß das Fortbestehen von Währungsabständen zwischen grünem Kurs und tatsächlichem Wechselkurs, dessen praktische Vorteile immer weniger deutlich waren, eher zu Verzerrungen geführt hat.

Hinzu kommen die Auswirkungen der Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik, bei der die klassischen Interventionsmechanismen mehr und mehr an Bedeutung verlieren, so daß sich die institutionellen Preise immer weniger eindeutig, die Direktbeihilfen hingegen immer stärker auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirken.

Diese verschiedenen Faktoren schaffen günstige Voraussetzungen für eine erhebliche Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik: Wegfall des agrarspezifischen Umrechnungskurses und generelle Verwendung des Marktkurses, d.h. des vom Rat für die Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurses bzw. des am Tag des Eintretens des maßgeblichen Tatbestandes gültigen Wechselkurses für die übrigen Mitgliedstaaten. Die Folge wird sein, daß das sehr schwerfällige System der asymmetrischen Freimargen mit seinen verschiedenen Referenz- und Wartezeiträumen verschwindet.

Diese Vereinfachung bedeutet, daß sich Abwertungen der Währungen der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten positiv auf die landwirtschaftlichen Einkommen in den betreffenden Ländern auswirken werden. Andererseits müssen die negativen Auswirkungen von Aufwertungen auf die landwirtschaftlichen Einkommen besonders behandelt, d.h. durch Ausgleichsbeihilfen abgefedert werden.

Dieser Ausgleich muß für die direkten Erzeugerbeihilfen anders erfolgen als für die Preise und die übrigen Beihilfen. Diese Differenzierung ist notwendig, weil die Auswirkungen von Aufwertungen auf die Einkommen im Falle der Direktbeihilfen sicher sind und genau berechnet werden können, während sie sich bei den Preisen und den übrigen Beihilfen sehr viel schwerer feststellen lassen.

In dem zweiten Verordnungsvorschlag geht es um den Abbau der Währungsabstände zum 1. Januar 1999 an. Dabei wird vorgeschlagen, alle Abstände gleich zu behandeln, unabhängig davon, ob es sich um die Währungen der teilnehmenden oder der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten handelt. Der Ausgleich wird dabei auf sehr ähnliche Weise wie in der derzeitigen Regelung erfolgen, weil die Einführung der neuen Kurse zum 1. Januar 1999 technisch und wirtschaftlich wie eine letzte Änderung der grünen Kurse behandelt werden kann. Dieser Ausgleich muß ebenfalls degressiv gestaltet werden, damit die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zwischen Mitgliedstaaten und innerhalb eines Mitgliedstaats nicht über Gebühr andauert.

Für den EU-Haushalt ergeben sich aus diesen Bestimmungen deutliche Einsparungen, weil es künftig nur noch in vier Mitgliedstaaten Währungsschwankungen geben kann und weil die Auswirkungen des doppelten Kurses, der mit Kosten von 600 MECU im Haushalts-Vorentwurf 1999 veranschlagt ist, (d.h. der Anstieg der GAP-Ausgaben aufgrund positiver Währungsabstände) fast vollständig verschwinden werden. Außerdem dürfte auch die Änderung der Kofinanzierungsmodalitäten verglichen mit den derzeitigen Bestimmungen zu Haushaltseinsparungen führen und somit zur Haushaltsdisziplin beitragen.

Im Handel wird die Verwendung der Marktkurse die Gefahr von Verkehrsverlagerungen und Wettbewerbsverzerrungen beseitigen, die sich durch das Bestehen künstlicher Umrechnungskurse ergeben konnten.

Nachstehend einige Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

### **Vorschlag für eine Verordnung über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro**

#### **Artikel 1 (Definitionen)**

In diesem Artikel werden einerseits die üblichen Begriffe definiert, um schwerfällige Wiederholungen im Text zu vermeiden, daneben aber auch neue, in der vorgeschlagenen Regelung wichtige Begriffe.

Dabei verschwindet der Begriff des grünen Kurses nicht nur für die teilnehmenden, sondern auch für die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten, für die er durch den Begriff des Wechselkurses ersetzt wird.

Erstmals seit 1969 gäbe es damit keinen spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurs mehr. Natürlich wird es auch künftig wegen der Beibehaltung des Prinzips des maßgeblichen Tatbestandes notwendig sein, für die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten einen Kurs zu verwenden, der sich von dem am Zahlungstag gültigen Kurs unterscheidet, aber dieser Kurs wird der auf den Devisenmärkten festgestellte Kurs sein und nicht ein völlig eigener, administrativ festgesetzter Kurs. Dies ist ein großer Fortschritt auf dem Weg zu einer einfacheren und der Marktrealität näheren GAP.

Der Begriff der spürbaren Aufwertung wird entsprechend der neuen Situation angepaßt. Die derzeitige Definition stützt sich auf die Feststellung, daß an einem bestimmten Tag eine Aufwertung des grünen Kurses erfolgt, wobei diese Aufwertung dann mit der Höhe der grünen Kurse in den drei vorangegangenen Jahren verglichen wird. In dem neuen System tritt die spürbare Aufwertung a priori nicht mehr an einem bestimmten Tag ein, der die Prüfung der Entwicklung in den drei vorangegangenen Jahren auslöst. Man beschließt nicht mehr, daß eine Aufwertung stattgefunden hat (weil es keinen administrativ festgesetzten Kurs mehr gibt), sondern man beobachtet eine Entwicklung. Deshalb kann die derzeitige Definition des Begriffs spürbare Aufwertung nicht beibehalten werden und deshalb wird vorgeschlagen, jährlich den Durchschnitt der in dem betreffenden Jahr festgestellten Wechselkurse mit dem Wechselkurs vom 1. Januar 1999 und mit dem Durchschnitt der Jahre  $n - 1$ ,  $n - 2$  und  $n - 3$  zu vergleichen, wobei dann der als spürbar anzusehende Prozentsatz der Aufwertung gleich der Differenz zwischen dem Durchschnitt des Jahres  $n$  und dem niedrigsten Wert des Wechselkurses vom 1. Januar 1999 und dem niedrigsten Durchschnitt der Jahre  $n - 1$ ,  $n - 2$  und  $n - 3$  ist. Dies ist natürlich sehr viel einfacher und verständlicher als die derzeitige Regelung.

#### Artikel 2 (Umrechnungskurs)

Die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die nationale Währungseinheit eines teilnehmenden Mitgliedstaats erfolgt zu der vom Rat unwiderruflich festgelegten

Parität, die am 1. Januar 1999 bekannt sein wird. Für die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten erfolgt die Umrechnung in Landeswährung zum Euro-Wechselkurs.

Da es ab dem 1. Januar 1999 keine administrativ festgesetzten Umrechnungskurse mehr gibt, verschwindet auch das System der Freimargen und der außergewöhnlichen Wartezeiträume (drei Tage).

Für die Umrechnung der Einfuhrabgaben wird der im Zollkodex verwendete Kurs verwendet.

#### Artikel 3 (Maßgebliche Tatbestände)

Die derzeitige Definition der maßgeblichen Tatbestände wird beibehalten. Natürlich ist es auch weiterhin möglich, in den einzelnen sektorbezogenen Regelungen von dieser Definition abzuweichen.

Eine Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses gibt es künftig nicht mehr. Diese Möglichkeit war im wesentlichen dadurch gerechtfertigt, daß der landwirtschaftliche Umrechnungskurs abrupten und häufig starken Schwankungen unterlag, die sich künstlich auf einen Tag konzentrierten. In der neuen Regelung entsprechen diese Schwankungen denen, die es auf dem Devisenmarkt gibt. In der vorgeschlagenen neuen agromonetären Regelung, bei der man sich um größtmögliche Realitätsnähe bemüht und deswegen den Grundsatz der Umrechnung zum Marktkurs eingeführt hat, kann auch die Vorausfestsetzung des Umrechnungskurses entfallen. Die Marktbeteiligten können sich aber wie in anderen Wirtschaftszweigen über Bankbürgschaften o.ä. absichern.

#### Artikel 4 (Ausgleichsbeihilfen im Falle einer spürbaren Aufwertung)

Dieser Artikel gilt nicht für die direkten Beihilfen, die unter Artikel 6 fallen, sondern nur für die übrigen Beihilfen und die Preise.

Mit diesem Artikel werden die Bestimmungen über den Ausgleich spürbarer Aufwertungen, die sich bisher in der Verordnung (EG) Nr. 724/97 des Rates fanden, in

die Grundverordnung einbezogen. Damit wird die bisherige Ausnahmeregelung zur Basisregelung.

Daneben sind aber mehrere Änderungen bzw. Vereinfachungen notwendig, was durch die neue Definition des Begriffs spürbare Aufwertung möglich wird. Speziell kann der Beobachtungszeitraum künftig dem Kalenderjahr entsprechen, von dem auch für die Berechnung der spürbaren Aufwertung ausgegangen wird. Dadurch kann es künftig auch den Fall mehrerer aufeinanderfolgender spürbarer Aufwertungen nicht mehr geben.

Die Kriterien für die Berücksichtigung der Marktlage könnten nach dem Verwaltungsausschußverfahren geändert werden.

Die derzeitige Freimarge von 2,6 % wird beibehalten.

#### Artikel 5 (Direkte Beihilfen)

Da der maßgebliche Tatbestand für die direkten Beihilfen im Prinzip an einem bestimmten Tag für das gesamte Wirtschaftsjahr eintritt, kann es vorkommen, daß der Wechselkurs für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr niedriger ist als der für das vorangegangene Jahr. In diesem Fall kann eine Ausgleichsbeihilfe gewährt werden, die wie in der Verordnung (EG) Nr. 724/97 vorgesehen berechnet wird.

Ist hingegen der neue Wechselkurs höher als der in den 24 Monaten zuvor gültige Wechselkurs, so gilt dieser Artikel nicht. Dies ist eine Wiederaufnahme einer Bestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates. Außerdem wird keine Beihilfe gewährt, wenn sie sich auf weniger als 0,5 % der spürbaren Aufwertung belaufen würde.

#### Artikel 6 (Kofinanzierung)

Die Grundregel bleibt, d.h., der EAGFL beteiligt sich mit 50 % an den agromonetären Beihilfen.

Die derzeitige Regelung sieht allerdings vor, daß die Mitgliedstaaten von der Gewährung des nationalen Teils absehen können. Mehrere Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Da der Mitgliedstaat die agromonetäre Beihilfe anbieten kann aber nicht muß und da er außerdem die Möglichkeit hat, nur einen Teil zu zahlen, kann die Einsparung die sich aus der Entscheidung ergibt, daß die Beihilfe nicht in voller Höhe gewährt wird, nach Einschätzung der Kommission durchaus zwischen dem Gemeinschaftshaushalt und dem nationalen Haushalt des betreffenden Mitgliedstaats geteilt werden. Deshalb wird sich der EAGFL nach der neuen Regelung nur noch zu 50 % an den tatsächlich getätigten Ausgaben beteiligen, was im übrigen auch eher den üblichen Kofinanzierungsmodalitäten entspricht.

Allerdings lassen sich bei den direkten Beihilfen (anders als bei den übrigen Beihilfen und den Preisen) die Auswirkungen einer Verringerung des Kurses auf die landwirtschaftlichen Einkommen exakt beziffern, so daß die Landwirte alle Änderungen der Beihilfenhöhe unmittelbar zu spüren bekommen. Diese Beihilfenart wird künftig in der Gemeinsamen Agrarpolitik gegenüber den traditionellen Stützungsmechanismen weiter an Bedeutung gewinnen. Aus diesem Grund schlägt die Kommission hier eine fakultative Kofinanzierung durch den Mitgliedstaat vor, um die Gewährung agromonetärer Ausgleichsbeihilfen in dem besonders sensiblen Bereich der direkten Beihilfen zu erleichtern.

#### Artikel 7 (Schutzmaßnahmen)

Transkription der bisherigen Bestimmungen.

#### Artikel 8 (Direkte Zahlung in Euro)

Im Normalfall werden die Zahlstellen der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten die Ausgaben in Landeswährung tätigen bzw. die Abgaben in Landeswährung erheben.

Es muß aber auch Vorsorge für den Fall getroffen werden, daß ein nicht teilnehmender Mitgliedstaat in dem Maße, in dem die nationalen Rechtsvorschriften dies gestatten, Beträge in Euro zahlt oder erhebt.

Die Verwendung des Euro durch die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten soll nicht erschwert werden, gleichzeitig darf sie für diese Länder nicht vorteilhafter sein als für die teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Deshalb muß der betreffende Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Genehmigung vorlegen, mit denen er gewährleisten will, daß der Gegenwert der in Euro gezahlten bzw. erhobenen Beträge in Landeswährung für den Endbegünstigten bzw. den Schuldner nicht vorteilhafter ist als eine Zahlung in Landeswährung.

#### Artikel 9 (Durchführungsbestimmungen)

Die Durchführungsbestimmungen werden nach dem sog. Verwaltungsausschußverfahren erlassen.

#### Artikel 10 (Übergangsmaßnahmen)

Wie bei Einführung einer neuen Regelung üblich, wird die Kommission die Möglichkeit haben, etwaige Übergangsmaßnahmen nach dem Verwaltungsausschußverfahren zu erlassen.

Diese Maßnahmen dürfen nicht mit den Übergangsmaßnahmen für die Einführung des Euro verwechselt werden, die vom Rat beschlossen werden müssen und Gegenstand des nächsten Verordnungsvorschlags sind.

Die bisherige Regelung wird aufgehoben.

Um nicht eine Vielzahl von Rechtsakten, in denen auf den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs Bezug genommen wird, ändern zu müssen, wird präzisiert, daß ab dem 1. Januar 1999 die Bezugnahmen auf den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs als Bezugnahmen auf die Parität Euro/nationale Währungseinheit bzw. Euro/Landeswährung gelten. Eine analoge Bestimmung ist auch für den repräsentativen Marktkurs vorgesehen.

#### Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Verordnung gilt ab dem 1. Januar 1999, tritt aber bereits am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Bestimmungen über die Ausgleichsbeihilfen gelten bis spätestens 31. Dezember 2001, weil sich die Agrarpolitik nach diesem Zeitpunkt genau wie die übrige Wirtschaft an die Währungsrealität anpassen muß.

#### Anhang

Um den Text der Verordnung nicht zu schwerfällig zu machen, wird die in der Verordnung (EG) Nr. 724/97 enthaltene Berechnungsmethode in den Anhang eingestellt, wobei lediglich die Aufmachung verändert wird.

**Vorschlag für eine Verordnung über die Einführung des Euro in der Gemeinsamen Agrarpolitik**

**Artikel 1** (Definitionen)

Anders als in der ersten Verordnung kann in dieser Verordnung die derzeitige Definition des Begriffs der spürbaren Aufwertung unverändert beibehalten werden, weil die Gründe, die diese Definition für die neue Regelung ungeeignet machen, hier nicht gegeben sind (siehe die Bemerkungen zu Artikel 1 der ersten Verordnung).

**Artikel 2** (Spürbare Aufwertung)

Eine Verringerung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses aufgrund der Umstellung auf den Euro wird in der agromonetären Regelung nach Einführung des Euro wie eine Aufwertung behandelt, wenn sie spürbar ist.

**Artikel 3** (Direkte Beihilfen)

Für die direkten Beihilfen und die im Jahr 1999 eintretenden maßgeblichen Tatbestände wird der Ausgleich, wenn der neue Umrechnungskurs niedriger ist als der zuvor gültige, gemäß Artikel 5 der Grundverordnung berechnet, wobei die Finanzierung jedoch im ersten Jahr zu 100 % durch die Gemeinschaft erfolgt.

Für die folgenden Jahre, um das System leichter und rascher an die Entwicklung der Währungslage und der Gemeinsamen Agrarpolitik anpassen zu können, wird vorgeschlagen, daß die in der Grundverordnung vorgesehenen Ausgleichsmodalitäten zur Anwendung kommen, daß aber der Rat das System des Ausgleichs verändern kann, wobei aber in jedem Fall das Prinzip der Degressivität der Beihilfen gewahrt bleiben muß.

**Artikel 4** (Durchführungsbestimmungen)

Die Durchführungsbestimmungen werden nach dem sog. Verwaltungsausschußverfahren erlassen.

Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Verordnung gilt ab dem 1. Januar 1999, tritt aber bereits am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beide Vorschläge sollten vor dem 1. Januar 1999 in Kraft treten.

Vorschlag

Verordnung (EG) Nr.

des Rates

98/ 0214 (CNS)

vom

über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro<sup>1</sup> ist ab 1. Januar 1999 die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Euro. Die agromonetäre Regelung auf der Grundlage

- der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>2</sup>,
- der Verordnung (EG) Nr. 724/97 des Rates vom 22. April 1997 zur Festlegung der Maßnahmen und Ausgleichsbeihilfen bei spürbaren, sich auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirkenden Aufwertungen<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. 139 vom 11.5.1998, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 (ABl. Nr. 22 vom 31.1.1995, S. 1).

besteht im wesentlichen aus einem System spezifischer landwirtschaftlicher Umrechnungskurse, die von den realen Wechselkursen abweichen. Ein solches System ist mit der Einführung des Euro unvereinbar. Daher ist eine agromonetäre Regelung zu schaffen, die dieser neuen Situation entspricht.

Die derzeitige Währungslage, die sich durch geringe Abstände zwischen Wechselkursen und landwirtschaftlichen Umrechnungskursen auszeichnet, ermöglicht die Einführung eines Systems, das einfacher ist und der tatsächlichen Währungssituation besser entspricht. Die Umrechnung der in den die Gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakten in Euro festgesetzten Preise und Beträge in die Währung der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten kann daher mit dem Euro-Wechselkurs erfolgen. Diese Bestimmung hat zudem den Vorteil, die Verwaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik beträchtlich zu vereinfachen.

Der Euro-Wechselkurs für die Umrechnung in Landeswährung kann sich im Verlauf eines Geschäfts ändern. Daher ist festzulegen, welcher Kurs auf die betreffenden Beträge anzuwenden ist. Im allgemeinen ist hierfür der Tatbestand maßgeblich, durch den das wirtschaftliche Ziel des betreffenden Geschäfts erreicht wird. Daher ist der Wechselkurs des Tages zu verwenden, an dem dieser maßgebliche Tatbestand eintritt. Gegebenenfalls ist dieser Tatbestand anzugeben, oder es ist unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien, insbesondere der Schnelligkeit, mit der die Kursänderungen weitergegeben werden, davon abzuweichen.

Im Falle einer deutlichen Währungsaufwertung, die neben den direkten Beihilfen auch die Preise und Beträge in Landeswährung beeinflusst, können die landwirtschaftlichen Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen sinken. Daher ist es gerechtfertigt, die Möglichkeit der Gewährung einer vorübergehenden und degressiv gestaffelten Aufwertungs-Ausgleichsbeihilfe vorzusehen, die die Anpassung der landwirtschaftlichen Preise begleitet und mit den gesamtwirtschaftlichen Regeln vereinbar ist.

---

<sup>3</sup> ABl. Nr. 108 vom 25.4.1997, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 942/98 (ABl. Nr. L 132 vom 6.5.1998, S.1).

Es muß möglich sein, die Auswirkungen deutlicher Währungsaufwertungen auf die Höhe bestimmter direkter Beihilfen in Landeswährung nach spezifischen, dem Wesen dieser Beihilfen entsprechenden Regeln auszugleichen.

Die Modalitäten der Finanzierung dieser Ausgleichsbeihilfen müssen grundsätzlich eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Union und des Mitgliedstaats vorsehen.

Längerfristig muß sich der Agrarsektor wie die übrigen Wirtschaftssektoren an die Währungsrealität anpassen. Daher ist eine Frist zu setzen, bis zu der diese Ausgleichsbeihilfen längstens gewährt werden dürfen. Die Festsetzung einer solchen Frist trägt zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin bei.

Es empfiehlt sich, besondere Regeln vorzusehen, mit denen außergewöhnlichen Umständen begegnet werden kann, die sich sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch auf dem Weltmarkt ergeben können und unverzügliches Handeln erfordern, um das reibungslose Funktionieren der Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu gewährleisten.

Die nicht an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, die Ausgaben, die sich aus den die Gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakten ergeben, in Euro anstatt in Landeswährung zu tätigen. Daher ist sicherzustellen, daß diese Möglichkeit den Empfängern bzw. Schuldern keinen ungerechtfertigten Vorteil verschafft.

Im Hinblick auf eine reibungslose Einführung der neuen agromonetären Regelung empfiehlt es sich, gegebenenfalls Übergangsmaßnahmen vorzusehen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) die Gemeinsame Agrarpolitik betreffende Rechtsakte,
  - Rechtsakte, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Artikel 43 des Vertrages stützen, ausgenommen der Gemeinsame Zolltarif und andere dem Zollrecht zugehörige Rechtsakte, die gleichermaßen für Agrarerzeugnisse und gewerbliche Waren gelten,
  - Rechtsakte betreffend Waren, die aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse stammen und besonderen Handelsregelungen unterliegen;
- b) teilnehmende Mitgliedstaaten: die Mitgliedstaaten, die gemäß dem Vertrag die einheitliche Währung eingeführt haben;
- c) nicht teilnehmende Mitgliedstaaten: die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben;
- d) Landeswährungen: die Landeswährungen der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und der Drittländer;
- e) Wechselkurs: der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Geldmarktkurs für die Umrechnung zwischen dem Euro und der betreffenden Landeswährung;
- f) spürbare Aufwertung: die Situation, in der der Wechselkurs-Durchschnitt eines Jahres unter der Schwelle liegt, die durch den niedrigsten Wechselkurs-Jahresdurchschnitt der vorangegangenen drei Jahre und den Wechselkurs vom 1. Januar 1999 gebildet wird;
- g) als spürbar anzusehender Prozentsatz einer spürbaren Aufwertung: der Prozentsatz, um den der jährliche Durchschnitt gegenüber der unter Buchstabe f) genannten Schwelle aufgewertet wird.

Artikel 2

1. Die Preise und Beträge in den die Gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakten lauten auf Euro.
2. Sie werden in den teilnehmenden Mitgliedstaaten in Euro gewährt bzw. erhoben. In den übrigen Mitgliedstaaten werden sie zum Euro-Wechselkurs in deren Landeswährung umgerechnet und unbeschadet des Artikels 8 in Landeswährung gewährt bzw. erhoben.
3. Für die Beträge im Zusammenhang mit Einfuhren sowie die Steuern für Ausfuhren, die durch einen die Gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakt in Euro festgesetzt werden und in den Mitgliedstaaten in Landeswährung anzuwenden sind, ist der Umrechnungskurs ausdrücklich gleich dem Kurs, der gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 anzuwenden ist<sup>4</sup>.

Artikel 3

1. Als maßgeblicher Tatbestand für den Wechselkurs gilt:
  - für die im Handelsverkehr erhobenen oder gewährten Beträge, die Erfüllung der Einfuhr- bzw. der Ausfuhrzollförmlichkeiten;
  - in allen anderen Fällen der Tatbestand, durch den das wirtschaftliche Ziel des betreffenden Geschäfts erreicht wird.
2. Ist der maßgebliche Tatbestand nach Absatz 1 zu präzisieren oder kann er aus besonderen, mit der Marktorganisation oder dem betreffenden Betrag zusammenhängenden Gründen nicht berücksichtigt werden, so wird nach dem Verfahren des Artikels 9 ein spezifischer maßgeblicher Tatbestand bestimmt, wobei folgende Kriterien zu beachten sind:
  - a) tatsächliche und möglichst baldige Anwendbarkeit der Wechselkursänderungen;

---

<sup>4</sup> Abl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1

- b) ähnliche maßgebliche Tatbestände für ähnliche Geschäfte im Rahmen anderer Marktorganisationen;
- c) Kohärenz der maßgeblichen Tatbestände für die verschiedenen Preise und Beträge innerhalb einer Marktorganisation;
- d) praktische und effiziente Überprüfbarkeit der Anwendung der korrekten Wechselkurse.

#### Artikel 4

1. Im Falle einer spürbaren Aufwertung können die betroffenen Mitgliedstaaten den Landwirten in bezug auf die nicht unter Artikel 5 fallenden Preise und Beträge eine Ausgleichsbeihilfe gewähren. Diese Beihilfe wird in drei aufeinanderfolgenden Zwölfmonatstranchen, beginnend ab dem Monat März, der auf den Monat der spürbaren Aufwertung folgt, gewährt.

Die Ausgleichsbeihilfe darf nicht in Form eines produktionsgebundenen Betrags gewährt werden, es sei denn, es handelt sich um die Produktion in einem bestimmten abgelaufenen Zeitraum. Sie darf außerdem nicht für eine Erzeugung oder abhängig vom Bestehen einer Erzeugung nach diesem Zeitraum gewährt werden.

2. Der Höchstbetrag der ersten Tranche der Ausgleichsbeihilfe wird für den gesamten Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 9 festgesetzt, indem der als spürbar anzusehende Prozentsatz der betreffenden Aufwertung mit dem gemäß Anhang Absätze 1 bis 3 berechneten pauschalen Einkommensverlust multipliziert wird.
3. Gegebenenfalls wird der Höchstbetrag der ersten Tranche unter Berücksichtigung der Marktlage während des Jahres gekürzt oder gestrichen, an dessen Ende die spürbare Aufwertung festgestellt wurde.
4. Es wird jedoch keine Beihilfe gewährt, wenn der nach Absatz 2 berechnete Betrag weniger als 2,6 % einer spürbaren Aufwertung ausmacht.

5. Die Beträge der zweiten und dritten Tranche der Ausgleichsbeihilfe werden gegenüber der vorhergehenden Tranche um mindestens ein Drittel des mit der ersten Tranche gewährten Betrags gekürzt.

Die Beträge der zweiten und dritten Tranche der Ausgleichsbeihilfe werden je nachdem, wie sich die Entwicklung der Wechselkurse, die bis zum Beginn des dem ersten Monat der betreffenden Tranche vorangehenden Monats festgestellt wird, auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirkt, unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum festgestellten Marktlage gekürzt oder gestrichen.

6. Die Berücksichtigung der Marktlage gemäß Absatz 3 und gemäß Absatz 5 Unterabsatz 2 erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien :

Der Betrag einer oder mehrerer Tranchen kann aufgrund der Entwicklung in einem oder mehreren Sektoren verringert werden, wenn festgestellt wird,

- a) daß der durchschnittliche Marktpreis in dem betreffenden Mitgliedstaat während des Jahres, für das eine spürbare Aufwertung festgestellt wird, oder zwischen dem Beginn der vorangegangenen Tranche und dem Beginn des Monats, der dem ersten Monat der betreffenden Tranche vorausgeht, höher oder gleich dem Durchschnitt der Marktpreise in den Mitgliedstaaten ist, in denen es im gleichen Zeitraum keine spürbare Aufwertung gegeben hat. Der Vergleich der Marktpreise erfolgt auf Basis der Preise in Landeswährung oder in Euro am Tag der spürbaren Aufwertung (Basis = 100);

oder

- b) daß in Anbetracht des Zeitpunkts der spürbaren Aufwertung bezogen auf die maßgeblichen Tatbestände des betreffenden Sektors nicht davon auszugehen ist, daß sich die betreffende Aufwertung während des gesamten Zeitraums ausgewirkt hat.

Bei Anwendung von Buchstabe b) wird die Kürzung um mindestens ein Drittel gemäß Artikel 4 Absatz 5 auf der Basis des Betrags der ersten Tranche berechnet, der ohne Anwendung von Buchstabe b) gezahlt worden wäre.

Diese Kriterien können auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrung nach dem Verfahren des Artikels 9 geändert werden.

## Artikel 5

1. Ist der am Tag des Eintretens des maßgeblichen Tatbestands anwendbare Wechselkurs für

- eine Pauschalbeihilfe je Hektar oder je Großvieheinheit

oder

- eine Ausgleichsprämie je Mutterschaf oder je Ziege

oder

- einen Betrag im Rahmen der Strukturförderung oder des Umweltschutzes

niedriger als der zuvor gültige Wechselkurs, so kann der betreffende Mitgliedstaat den Landwirten beginnend ab dem Tag des Eintretens des maßgeblichen Tatbestandes eine Ausgleichsbeihilfe in drei aufeinanderfolgenden Zwölfmonatstranchen gewähren.

Die Ausgleichsbeihilfe muß in Form eines Zusatzbetrags zu den in Unterabsatz 1 genannten Beihilfen, Prämien und Beträgen gewährt werden.

2. Der Höchstbetrag der ersten Tranche der Ausgleichsbeihilfe wird für den gesamten Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikel 9 gemäß Anhang Absatz 4 dieser Verordnung festgesetzt. Es wird jedoch keine Beihilfe gewährt, wenn dieser Betrag weniger als 0,5 % einer spürbaren Aufwertung entspricht.
3. Die Beträge der zweiten und dritten Tranche der Ausgleichsbeihilfe werden gegenüber der vorhergehenden Tranche um mindestens ein Drittel des mit der ersten Tranche gewährten Betrags gekürzt.
4. Die Beträge gemäß Absatz 3 werden gegebenenfalls entsprechend der Auswirkung der Entwicklung der am ersten Tag der zweiten bzw. der dritten Tranche festgestellten Wechselkurse auf die Einkommen gekürzt oder gestrichen.

5. Dieser Artikel gilt nicht für Beträge, für die in den 24 Monaten vor dem Wirksamwerden des neuen Kurses ein niedrigerer Kurs gegolten hat.

#### Artikel 6

1. Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Finanzierung der Ausgleichsbeihilfen wie folgt:
  - 50% der tatsächlich gewährten Beträge für die Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 4;
  - 50% der Beträge, die für die Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 5 gewährt werden können. Dabei kann der Mitgliedstaat von der Gewährung des nationalen Teils der Beihilfe absehen.
2. Die Beteiligung der Gemeinschaft wird in bezug auf die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik den Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte zugerechnet.

#### Artikel 7

1. Ist die Anwendung der die Gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakte durch außergewöhnliche Währungspraktiken gefährdet, so beschließt die Kommission geeignete Schutzmaßnahmen, die gegebenenfalls von den Bestimmungen der betreffenden Rechtsakte abweichen können.

Die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 werden unverzüglich dem Rat und den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Jeder Mitgliedstaat kann innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Tag, an dem ihm die Schutzmaßnahmen mitgeteilt wurden, den Rat mit dem Kommissionsbeschluß befassen.

Der Rat kann innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der fraglichen Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

2. Ist die Anwendung der die Gemeinsame Agrarpolitik betreffende Rechtsakte durch außergewöhnliche Währungspraktiken gefährdet, so kann die Kommission im Rahmen der Befugnisse, über die sie nach Maßgabe dieser Rechtsakte im Einzelfall verfügt, insbesondere in folgenden Fällen Maßnahmen treffen, die von dieser Verordnung abweichen:

- wenn ein Land ungewöhnliche Kurspraktiken wie multiple Wechselkurse oder Tauschhandelsabkommen anwendet;
- wenn die Währung eines Landes nicht auf den amtlichen Devisenmärkten gehandelt wird oder ihre Entwicklung zu Handelsverzerrungen führen könnte.

#### Artikel 8

1. Beschließt ein nicht teilnehmender Mitgliedstaat, die Ausgaben, die sich aus den die Gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakten ergeben, in Euro und nicht in seiner Landeswährung zu tätigen, so trifft er die erforderlichen Maßnahmen, um folgendes zu gewährleisten:

- kein in Euro gewährter Betrag darf nach der Umrechnung zu dem am Zahlungstag gültigen Kurs in Landeswährung höher sein als der Betrag, der gemäß Artikel 2 und Artikel 3 in Landeswährung gezahlt worden wäre;
- kein in Euro erhobener Betrag darf nach der Umrechnung zu dem am Zahlungstag gültigen Kurs in Landeswährung höher sein als der Betrag, der gemäß Artikel 2 und Artikel 3 in Landeswährung erhoben worden wäre.

2. Der Mitgliedstaat teilt die geplanten Maßnahmen der Kommission mit. Er kann diese Maßnahmen erst einführen, wenn die Kommission ihre Zustimmung gegeben hat.

#### Artikel 9

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach folgenden Verfahren erlassen:

a) dem Verfahren nach Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92<sup>5</sup> des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

oder

b) dem Verfahren des entsprechenden Artikels der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für Erzeugnisse der Landwirtschaft oder der Fischerei

oder

c) dem Verfahren des entsprechenden Artikels in anderen Gemeinschaftsbestimmungen, mit denen ein analoges Verfahren eingeführt wurde.

#### Artikel 10

1. Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um die erstmalige Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung zu erleichtern, so werden diese von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 9 getroffen und sind nur so lange anwendbar, wie es zur Einführung der neuen Regelung unbedingt erforderlich ist.

2. Die Verordnungen (EWG) Nr. 3813/92 und (EG) Nr. 724/97 werden aufgehoben.

3. Wird in einem die Gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakt auf den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs Bezug genommen, so ist ab dem 1. Januar 1999 für die nationalen Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten der vom Rat gemäß Artikel 109 I Absatz 4 Satz 1 des Vertrags unwiderruflich festgelegte Umrechnungskurs und für die Landeswährungen der Kurs gemäß Artikel 2 Absatz 2 sowie gegebenenfalls gemäß Absatz 3 der vorliegenden Verordnung zu berücksichtigen.

Wird in einem die Gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakt auf den repräsentativen Marktkurs des Ecu Bezug genommen, so ist ab dem 1. Januar 1999 der Wechselkurs des Euro zu berücksichtigen.

---

<sup>5</sup> Abl. Nr. L 181 vom 01.07.1992, S. 21

Die Bezugnahmen auf die Ausgleichsbeihilfen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3813/92 und (EG) Nr. 724/97 gelten als Bezugnahmen auf die Artikel 4, 5 und 6 dieser Verordnung.

Die Bezugnahmen auf die maßgeblichen Tatbestände gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 gelten als Bezugnahmen auf Artikel 3 dieser Verordnung.

#### Artikel 11 -

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 1999.

Die Artikel 4, 5 und 6 gelten ausschliesslich für die Aufwertungen vor dem 1.1.2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

ANHANG

1. Der pauschale Einkommensverlust gemäß Artikel 4 Absatz 2 entspricht folgendem Wert:

a) der Summe aus 1 %

- der landwirtschaftlichen Erzeugung der Sektoren Getreide (einschließlich Reis), Zuckerrüben, Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch

und

- des Wertes der Erzeugnismengen, die im Rahmen eines Vertrags geliefert werden, der nach dem Gemeinschaftsrecht die Zahlung eines Mindestpreises an den Erzeuger vorsieht, in den nicht im ersten Gedankenstrich genannten Sektoren

und

- den an die Landwirte gezahlten Beihilfen und Prämien, mit Ausnahme derjenigen nach Artikel 5;

b) abzüglich

- 0,5 % des Wertes der Vorleistungen in Form von Futtermitteln

und

- der Auswirkung des Rückgangs der Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen auf die Abgaben, der sich aus den Maßnahmen gemäß Buchstaben a) und b) erster Gedankenstrich ergibt,

und

- eines Abschlags in Höhe von 1 % der voraussichtlichen EAGFL-Ausgaben für

- sämtliche hektarbezogenen Pauschalbeihilfen,

die Hälfte der Struktur- und Umweltbeihilfen,

und

- 130 % der Prämien für Schafe und Ziegen.

2. Die in Absatz 1 Buchstabe a) zweiter und dritter Gedankenstrich genannten Beträge werden nicht berücksichtigt, wenn ihre Summe für den betreffenden Sektor weniger als 0,01 % der landwirtschaftlichen Erzeugung des betreffenden Mitgliedstaats ausmacht.

Im Sinne dieser Verordnung entsprechen die Produktionssektoren den statistischen Aggregaten, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung von Eurostat ermittelt wurden, bzw. den Gruppen von Aggregaten gemäß nachstehender Liste:

1. Getreide und Reis
2. Zuckerrüben
3. Milch und Milcherzeugnisse
4. Rundfleisch
5. Ölsaaten und Olivenöl
6. Frisches Obst und Gemüse
7. Kartoffeln
8. Wein und Moste
9. Blumen und Baumschulerzeugnisse
10. Schweinefleisch
11. Schaf- und Ziegenfleisch
12. Eier und Geflügel

13. Sonstige

3. Der pauschale Einkommensverlust wird bestimmt auf der Grundlage von Daten über
- a) die landwirtschaftliche Gesamtrechnung, die Eurostat für das letzte vor dem Zeitpunkt der spürbaren Aufwertung endende Kalenderjahr erstellt hat, in bezug auf Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich und Buchstabe b) erster und zweiter Gedankenstrich,
  - b) den Haushaltsvollzug oder, falls diese Daten nicht vorliegen, über die Haushaltspläne, bzw. die entsprechenden Entwürfe oder Vorentwürfe für
    - die Einkommen in dem unter Buchstabe a) genannten Jahr in bezug auf Absatz 1 Buchstabe a) zweiter und dritter Gedankenstrich,
    - das Haushaltsjahr, das im Laufe des Getreidewirtschaftsjahres beginnt, in dem die spürbare Aufwertung erfolgt, in bezug auf Absatz 1 Buchstabe b) dritter Gedankenstrich.
- Für die Anwendung von Absatz 2 sind bei der Erfassung der Daten gemäß Buchstabe a) des vorliegenden Absatzes in Grenzfällen analoge Daten über die beiden vorangegangenen Jahre zu berücksichtigen.
4. Die Beihilfe gemäß Artikel 5 Absatz 1 wird auf der Basis der Daten gemäß Absatz 3 Buchstabe b) erster Gedankenstrich des vorliegenden Anhangs berechnet.

Vorschlag für eine  
**VERORDNUNG (EG) Nr.                    DES RATES**  
vom

98/ 0215(CNS)

mit Übergangsmaßnahmen für die Einführung des Euro  
in der Gemeinsamen Agrarpolitik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. ....../..... des Rates vom ..... über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro<sup>1</sup> wird die Möglichkeit aufgehoben, einen besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurs festzusetzen, der vom tatsächlichen Umrechnungskurs der Währungen abweicht.

---

1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse, die am 31. Dezember 1998 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>2</sup> gelten, könnten sich sowohl von den vom Rat gemäß Artikel 109 I Absatz 4 erster Satz EG-Vertrag für die Währung jedes teilnehmenden Mitgliedstaates unwiderruflich festgelegten Umrechnungskursen unterscheiden, als auch von den tatsächlichen Wechselkursen, die am 1. Januar 1999 für die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten gelten.

Die Abschaffung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses zum 1. Januar 1999 ist unter bestimmten Umständen als eine spürbare Aufwertung anzusehen und kann folglich zu einem Rückgang der landwirtschaftlichen Einkommen führen. Daher ist es gerechtfertigt, die Möglichkeit der Gewährung einer vorübergehenden und degressiv gestaffelten Ausgleichsbeihilfe vorzusehen, die die Anpassung der landwirtschaftlichen Preise begleitet und mit den gesamtwirtschaftlichen Regeln vereinbar ist.

Es muß möglich sein, die Auswirkungen des Wegfalls des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses auf die Höhe bestimmter direkter Beihilfen in Landeswährung nach spezifischen, dem Wesen dieser Beihilfen entsprechenden Regeln auszugleichen.

Zur einfacheren Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung ist ein Verfahren vorzusehen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ermöglicht.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

<sup>2</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1., zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 (ABl. L 22 vom 31.1.1995, S.1)

*Artikel 1*

Im Sinne dieser Verordnung gelten abweichend von der Verordnung (EG) Nr. ....../..... des Rates vom ..... über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro folgende Begriffsbestimmungen:

a) spürbare Aufwertung:

eine Verringerung des am 1. Januar 1999 geltenden Umrechnungskurses, die in absoluten Zahlen höher ist als jede Differenz zwischen diesem Kurs und den niedrigsten geltenden Umrechnungskursen

- im Verlauf der letzten 12 Monate

und

- zwischen 24 Monaten und mehr als 12 Monaten zuvor

und

- zwischen 36 Monaten und mehr als 24 Monaten zuvor.

Die Differenzen zu den im zweiten und dritten Gedankenstrich genannten Werten werden zu zwei Dritteln bzw. einem Drittel ihres Wertes berücksichtigt.

b) als spürbar anzusehender Prozentsatz:

die Differenz zwischen der Schwelle, die die spürbaren von den nicht spürbaren Aufwertungen unterscheidet, einerseits und dem Umrechnungskurs des Euro in die nationale Währungseinheit bzw. dem Wechselkurs des Euro in Landeswährung zum 1. Januar 1999 andererseits. Diese Differenz wird als Prozentsatz der betreffenden Schwelle ausgedrückt.

*Artikel 2*

Erfährt für einen Mitgliedstaat der am 1. Januar 1999 geltende Umrechnungskurs des Euro in die nationale Währungseinheit oder der Wechselkurs des Euro in Landeswährung gegenüber dem am 31. Dezember 1998 geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurs eine spürbare Aufwertung im Sinne von Artikel 1, so gelten für diese spürbare Aufwertung die Artikel 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. ..../..... über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro, wobei sich der als spürbar anzusehende Prozentsatz gemäß Artikel 1 Buchstabe b bestimmt.

*Artikel 3*

(1) Ist der Umrechnungskurs des Euro in die nationale Währungseinheit oder der Wechselkurs, der 1999 am Tag des Eintretens des maßgeblichen Tatbestands auf

- eine Pauschalbeihilfe je Hektar oder je Großvieheinheit

oder

- eine Ausgleichsprämie je Mutterschaf oder je Ziege

oder

- einen Betrag im Rahmen der Strukturförderung oder des Umweltschutzes

anwendbar ist, niedriger als der zuvor gültige Kurs, so wird eine Ausgleichsbeihilfe gewährt. Der Beihilfebetrag wird gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. ..../.. über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro berechnet.

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung liegt die Gemeinschaftsbeteiligung für das erste Jahr bei 100%.

(2) Für die darauffolgenden Jahre kann der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission von den Bestimmungen gemäß Absatz 1 erster und zweiter Unterabsatz abweichen, solange die Ausgleichsbeihilfen degressiv gestaltet werden.

#### *Artikel 4*

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach folgenden Verfahren erlassen:

a) Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1766/92<sup>3</sup> des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

oder

b) dem Verfahren des entsprechenden Artikels der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für Erzeugnisse der Landwirtschaft oder der Fischerei

oder

c) dem Verfahren des entsprechenden Artikels in anderen Gemeinschaftsbestimmungen, mit denen ein analoges Verfahren eingeführt wurde.

#### *Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

---

<sup>3</sup> Abl. L 181 vom 1.07.1992, S. 21

# FINANZBOGEN

Datum: 2.6.98

1. HAUSHALTSPOSTEN: Titel BI-1 bis 5 (EAGFL-Garantie)  
(hier BI-390: 505 Mio. ECU)

MITTELANSATZ: 40 437 Mio. ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:

- 1) Verordnung des Rates über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro
- 2) Verordnung des Rates mit Übergangsmaßnahmen zur Einführung des Euro in der Gemeinsamen Agrarpolitik

3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 42 und 43 EG-Vertrag

4. ZIELE DES VORHABENS:

- 1) Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3813/92 und Nr. 724/97 und Ersetzung durch eine einzige Verordnung über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro.
- 2) Erleichterung des Übergangs von der derzeitigen agromonetären Regelung auf die neue Regelung mit Hilfe von Beihilfen zum Ausgleich der durch die Abschaffung des derzeitigen Systems entstehenden Einkommensverluste

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

12-MONATS-  
ZEITRAUM

LAUFENDES  
HAUSHALTS-  
JAHR  
(98)  
(Mio ECU)

KOMMENDES  
HAUSHALTS-  
JAHR  
(99)  
(Mio ECU)

5.0 AUSGABEN ZU LASTEN  
- DES EG-HAUSHALTS  
(ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)  
- NATIONALER HAUSHALTE  
- ANDERER SEKTOREN

(Mio ECU)

(Mio ECU)

(Mio ECU)

+ 35

5.1. EINKÜNFEN  
- EIGENE MITTEL DER EG  
(ABSCHÖPFUNG/ZÖLLE)  
- IM NATIONALEN BEREICH

2000  
Mio ECU

2001  
Mio ECU

2002  
Mio ECU

2003  
Mio ECU

5.0.1 VORAUSSCHAU AUSGABEN

151

- 377

- 502

- 603

5.1.1 VORAUSSCHAU EINKÜNFEN

5.2 BERECHNUNGSWEISE:

6.0 FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM  
BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL

JA/NEIN

6.1 FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL  
ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR

JA/NEIN

6.2 NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS

JA/NEIN

6.3 ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN

JA/NEIN

ANMERKUNGEN:

Siehe nächste Seite

## ANHANG

### A. BEIHILFEN ZUM AUSGLEICH EVENTUELLER SPÜRBARER AUFWERTUNGEN NACH DEM 1. JANUAR 1999

Die Kosten eventueller Ausgleichsbeihilfen für die vier nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten lassen sich derzeit nicht beziffern, da sie von der künftigen Entwicklung der Währungen dieser Länder abhängen.

### B. AUSGLEICHSBEIHILFEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ÜBERGANGSMASSNAHMEN

Die Beihilfen werden aus Mitteln bei Kapitel BI-39 finanziert; die Schätzungen basieren auf der Währungssituation zum 15. Mai 1998. Natürlich können sich die finanziellen Auswirkungen durch die Entwicklung der Währungen bis zum 31. Dezember 1998 noch ändern.

#### B.1 Preise und Beihilfen außer den direkten Beihilfen

Auf Basis der gewählten Hypothese wird kein Ausgleich gemäß Artikel 2 der Übergangsverordnung zu zahlen sein, da dort eine Freimarge von 2,6 % vorgesehen ist.

#### B.2 Direkte Beihilfen

In bezug auf die über drei Jahre degressiv gestaffelten Ausgleichsbeihilfen gemäß Artikel 3 der Übergangsverordnung ist in Belgien, Luxemburg, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich ein Rückgang der direkten Beihilfen um 0,6 bis 15 % festzustellen. Kosten und Inzidenz des Ausgleichs für den Rückgang dieser Beihilfen sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

|                | Haushaltsjahr |       |       |       |                     |
|----------------|---------------|-------|-------|-------|---------------------|
|                |               |       |       |       | <i>in Mio. Euro</i> |
|                | 1999          | 2000  | 2001  | 2002  | Insgesamt           |
| Erste Tranche  | + 136         | + 609 |       |       | + 744               |
| Zweite Tranche |               | + 45  | + 203 |       | + 248               |
| Dritte Tranche |               |       | + 23  | + 101 | + 124               |
|                | + 136         | + 654 | + 226 | + 101 |                     |

**C. WEGFALL DER DURCH DEN DOPPELTEN KURS VERURSACHTEN KOSTEN**

Infolge der Einführung des Euro am 1. Januar 1999 und der Tatsache, daß es ab diesem Zeitpunkt auch für die vier nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten keinen landwirtschaftlichen Umrechnungskurs mehr geben wird, werden die durch den doppelten Umrechnungskurs verursachten Kosten im Zeitraum 1999 - 2000 verschwinden. Diese Kosten, die im VEH 1999 mit 603 Mio. Euro veranschlagt sind, werden definitiv aber erst ab dem Haushaltsjahr 2000 wegfallen, da die maßgeblichen Tatbestände für einen Großteil der vom EAGFL-Garantie im Jahr 1999 zu finanzierenden Ausgaben vor dem 1. Januar 1999 eintreten.

|                                                                                  | Haushaltsjahr |       |       |                      |
|----------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------|-------|----------------------|
|                                                                                  | in Mio. Euro  |       |       |                      |
|                                                                                  | 1999          | 2000  | 2001  | 2002<br>und folgende |
| Einsparungen durch den Wegfall des<br>doppelten Kurses gegenüber dem<br>VEH 1999 | - 101         | - 603 | - 603 | - 603                |

**D. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DEN EINZELNEN HAUSHALTSJAHREN**

|                                                           | Haushaltsjahr |       |       |       |       |
|-----------------------------------------------------------|---------------|-------|-------|-------|-------|
|                                                           | in Mio. Euro  |       |       |       |       |
|                                                           | 1999          | 2000  | 2001  | 2002  | 2003  |
| B. Ausgleichsbeihilfen                                    | + 136         | + 654 | + 226 | + 101 | + 0   |
| C. Einsparungen durch den<br>Wegfall des doppelten Kurses | - 101         | - 603 | - 603 | - 603 | - 603 |
|                                                           | + 35          | + 51  | - 377 | - 502 | - 603 |

**25.09.98****Beschluß**  
**des Bundesrates**

---

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates mit Übergangsmaßnahmen für die Einführung des Euro in der Gemeinsamen Agrarpolitik

KOM(98) 367 endg.; Ratsdok. 9597/98

Der Bundesrat hat in seiner 729. Sitzung am 25. September 1998 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Wertschwankungen der europäischen Währungen haben in der Vergangenheit häufig negative Auswirkungen auf die Agrarmärkte und die Einkommen der deutschen Landwirte gehabt. Beim Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion sollen am 01.01.1999 durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse diese negativen Auswirkungen beseitigt werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auch künftig ihre bisherige Position beizubehalten und bei den Verhandlungen auf allen EU-Ebenen darauf hinzuwirken, daß die Landwirtschaft durch die Einführung des Euro keinerlei Einkommenseinbußen erleidet.

2. Einen entscheidenden Einfluß auf die Wirkung für die Landwirtschaft wird die endgültige Festlegung des Umrechnungskurses am 01.01.1999 haben. Die dann entstehenden Währungsabstände der teilnehmenden Mitgliedstaaten gegenüber den Euro-Umstellungskursen sollen wie eine letzte Änderung der grünen Kurse behandelt und abgebaut werden. In diesem Zusammenhang sind erneute wechselkursbedingte Einkommensverluste nicht auszuschließen. Der vorgeschlagene Kompensationsmechanismus bietet für die deutsche Landwirtschaft jedoch keinen ausreichenden Schutz. Dies gilt insbesondere für die Marktordnungspreise. Allein eine Wechselkursverschiebung um ein Prozent

...

kann für die deutschen Landwirte Einkommensverluste von bis zu 600 Mio. DM nach sich ziehen. Bei einer vorgesehenen Freimarge von 2,6 v.H. könnten daraus Verluste bis zu 1,5 Mrd. DM entstehen, die nicht hinnehmbar sind.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen dafür einzutreten, daß die bislang vorgesehene Freimarge für den Bereich der Marktordnungspreise mindestens halbiert wird.

3. Einen gewichtigen Einfluß auf die Umrechnungskurse am 01.01.1999 wird auch die bis dahin erfolgende Entwicklung des britischen Pfund haben. Vor diesem Hintergrund sollte über die geplanten Kompensationen so spät wie möglich entschieden werden. Sollte dies nicht möglich sein, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß nach der Festlegung des Umrechnungskurses gegebenenfalls die Verhandlungen über die Kompensationsmaßnahmen erneut aufgenommen werden und eine Überarbeitung erfolgt.
4. Beim Übergang zum Euro sollen auch für die zunächst nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten alle bestehenden Währungsabstände abgebaut werden. Um künftig nicht auszuschließende Paritätsverschiebungen zwischen den Euro-Ländern und den übrigen Teilnehmern am Binnenmarkt abfedern zu können, ist ein neues, vereinfachtes agromonetäres System erforderlich und geplant. Aufgrund der bisherigen Wechselkursentwicklungen bei den Pre-In-Staaten sind jedoch Abwertungen der nationalen Währungen gegenüber dem Euro eher wahrscheinlich als Aufwertungen.

Um die dadurch nicht auszuschließenden negativen Wirkungen auf die Landwirte in den Teilnehmerstaaten der Währungsunion zu vermeiden und den EU-Haushalt weiter zu entlasten, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den Verhandlungen auf allen EU-Ebenen dafür einzutreten, daß die Pre-In-Staaten bei Erfüllung der notwendigen Kriterien alsbald in das Euro-System integriert werden. Darüber hinaus ist ein möglicherweise notwendiges Kompensationssystem so auszugestalten, daß die währungsbedingten Einkommenswirkungen in allen Staaten beachtet werden und keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen.